

4) Bjørsvigs Melforretning (advokat Per Rygh) gegen Provianteringsdepartementet (advokat Henning Olsen). 14. Okt. 1925. (R. T. 1924, S. 1014)

Voller Ersatz bei Enteignung (§ 105 der norw. Verfassung).

1. Eine auf Grund des durch den Kriegsausbruch veranlaßten Gesetzes vom 18. August 1914 vorgenommene Beschlagnahme ist eine Enteignung, für die nach § 105 der norw. Verfassung voller Ersatz zu leisten ist.

2. Die nach dem Gesetz vom 4. August 1914 für die beschlagnahmten Waren gezahlten Preise sind nicht ohne weiteres als voller Ersatz im Sinne des § 105 der Verfassung anzusehen.

Die Entscheidung des mit sieben Mitgliedern besetzten Gerichts ist gegen die Stimmen von drei Mitgliedern und in Widerspruch zu den von angesehenen Professoren erstatteten Gutachten ergangen.

Aus den Gründen:

Zweifellos hat der Staat durch die Beschlagnahme der Ladung des Dampfers »Refugio« am 21. August 1914 eine Enteignung vorgenommen. Der Enteignete hatte infolgedessen einen Anspruch auf Erstattung des vollen Wertes der ihm enteigneten Gegenstände auf Grund des § 105 der Verfassung. Die in dem Gesetz vom 8. August 1914 festgesetzten Höchstpreise sind aber nicht derart, daß man sie ohne weiteres als vollen Ersatz im Sinne der Verfassung ansehen kann. Denn sie sind das Resultat der verschiedensten Erwägungen, und bei ihrer Feststellung haben sich Faktoren geltend gemacht, die auf andere Zwecke hinausliefen als auf den einzig beachtlichen, nämlich den wirklichen Wert der beschlagnahmten Waren in Übereinstimmung mit dem § 105 der Verfassung zu ermitteln und festzustellen. Denn bei der Festsetzung der Höchstpreise sollte nach dem Bericht der Proviantierungskommission aus dem April 1915 möglichst allen Seiten und vor allem den außergewöhnlichen, durch den Krieg hervorgerufenen Umständen Rechnung getragen werden. Ferner bestand die Hauptaufgabe darin, eine richtige Verteilung der verfügbaren Warenmengen auf die verschiedenen Landesteile zu ermöglichen und darauf zu achten, daß die Preise in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der Waren standen.

Das aber führt zu dem Ergebnis, die Zahlung der durch die Verordnung vom 4. August 1914 festgesetzten Höchstpreise für beschlagnahmte Waren nicht ohne weiteres als verfassungsmäßigen Wertersatz anzusehen. Es muß daher, wie es schon in zwei ähnlich gelagerten Fällen geschehen ist, ein Ausschuß von Unparteiischen den wirklichen Wert der Waren und die zu zahlende angemessene Ersatzsumme ohne Bindung an die gesetzlichen Höchstpreisvorschriften bestimmen.

*

*

*